Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage "Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss" erhält folgende Fassung:

"1. <u>Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</u>

1.1. Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Erdwahlgräber) [je Grabstelle]

1.1.1. Wahlgrab 20 Jahre	1.508,00 €
1.1.2. Wahlgrab 30 Jahre	2.262,00 €
1.1.3. Rasenwahlgrab 20 Jahre	1.898,00 €
1.1.4. Rasenwahlgrab 30 Jahre	2.847,00 €
1.1.5. Historisches Wahlgrab 20 Jahre	4.335,00 €
1.1.6. Historisches Wahlgrab 30 Jahre	6.502,00 €
1.2. <u>Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten als Sondergräber (Erdwahlgräber), mindestens 2 stellig, [je Grabstelle]</u>	
1.2.1. Wahlgrab als Sondergrab 20 Jahre	1.830,00 €
1.2.2. Wahlgrab als Sondergrab 30 Jahre	2.745,00 €
1.3. Beibestattungsgebühren Urne in einer Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als	

214.00 €

Sondergrab (Erdwahlgräber) und Beibestattungsgebühren im Tiefengrab (Erdwahlgräber) [zusätzliches Nutzungsrecht für die erweiterte Möglich-

1.3.1. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 20 Jahre

keit]

1.3.2. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 30 Jahre	321,00€
1.3.3. Erdwahlgrab mit zusätzlicher Tiefe 20 Jahre	214,00 €
1.3.4. Erdwahlgrab mit zusätzlicher Tiefe 30 Jahre	321,00 €
1.3.5. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 20 Jahre	160,00 €
1.3.6. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 30 Jahre	241,00 €
1.4. Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Urnengräber)	
1.4.1. Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	1.442,00 €
1.4.2. Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	2.163,00 €
1.4.3. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre	1.888,00€
1.4.4. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre	2.832,00€
1.4.5. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre mit fester Grabbegrenzung	1.871,00€
1.4.6. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre mit fester Grabbegrenzung	2.806,00 €
1.4.7. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	1.947,00 €
1.4.8. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	2.920,00€
1.4.9. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.108,00 €
1.4.10. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.162,00€
1.4.11. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	1.985,00 €
1.4.12. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	2.977,00 €
1.4.13. Doppelurnenkammer im Kolumbarium 20 Jahre	3.920,00€
1.4.14. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 1-stellig 20 Jahre	1.553,00 €
1.4.15. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 2-stellig 20 Jahre	1.950,00€
1.5. <u>Verlängerung Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab pro Stelle und Jahr (Erdwahlgräber)</u>	

1.5.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1 u. 1.1.3, 1.1.5 sowie 1.2.1, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.2.2 pro Jahr des Wiedererwerbs

1.6. Verlängerung Wahlgrabstätte (Urnenwahlgräber)

1.6.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.4.1, 1.4.3, 1.4.5, 1.4.7, 1.4.9, 1.4.11, 1.4.13, 1.4.14 und 1.4.15 bzw. 1/30 der Gebühren zu 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 1.4.8, 1.4.10 und 1.4.12 pro Jahr des Wiedererwerbs

1.320,00€
1.980,00€
1.916,00 €
2.875,00 €
1.845,00 €
285,00 €
595,00€
1.019,00€
1.528,00 €
988,00€
1.482,00 €
916,00 €
1.375,00 €
784,00 €
1.344,00 €
368,00€
1.632,00 €
360,00€

120,00€

2.2.2. Urnenbeisetzung im Kolumbarium

2.2.3. Beisetzung einer Tierurne als Grabbeigabe	120,00€
2.3. Gebühr für Nebenleistungen	
2.3.1. Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu einer halben Stunde)	262,00 €
2.3.2. Zuschlag Verlängerung Kapellennutzung (nur nach Absprache, pro angefangene halbe Stunde)	33,00€
2.3.3. Benutzung der kleinen Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof	218,00 €
2.3.4. Benutzung der provisorischen Trauerhalle in Weckhoven neu	218,00 €
2.3.5. Benutzung der Naturtrauerhalle Rundbrunnen	78,00 €
2.3.6. Bereitstellung eines alternativen Trauerfeierplatzes	56,00€
2.3.7. Gestellung von Trägern pro Person	81,00€
2.3.8. Benutzung des Aufbewahrungsraumes mit normaler Deko (pro Nutzung)	311,00€
2.3.9. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	85,00€
2.3.10. Aufbewahrung einer Urne	51,00€
2.3.11. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	103,00 €
3. <u>Gebühren für Ausgraben/Wiederbeisetzen, sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren</u>	
3.1. <u>Ausgrabung</u>	
3.1.1. Ausgrabung eines Sarges [in und nach der Ruhefrist]	1.099,00 €
3.1.2. Ausgrabung eines Sarges aus einem Kindergrab	347,00 €
3.1.3. Ausgrabung eines Sarges aus einem Tiefengrab [in und nach der Ruhefrist]	1.361,00 €
3.1.4. Ausgrabung einer Urne	261,00€
3.2. Wiederbeisetzung	
3.2.1. Sicherung und Wiederbeisetzung einer Urne incl. einer Erdbestattung	783,00 €
3.3. Gebühren für sonstige Leistungen	
3.3.1. Dekoration des Sarg-Grabes mit Grasmatten	46,00 €
3.3.2. Dekoration des Urnen-Grabes mit Grasmatten	46,00€
3.3.3. Dekoration des Kinder-Grabes mit Grasmatten	46,00 €

3.3.4. Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen	46,00 €
3.3.5. Trennplatten bei Erdwahlgräbern (6 Trittplatten einseitig), nur einmalige Verlegung	230,00 €
3.3.6. Einfassung eines Urnenwahlgrabes	345,00 €
3.3.7. Versenden einer Urne normaler Postversand	98,00 €
3.3.8. Überführung von Urnen innerhalb der Stadt Neuss	87,00 €
3.3.9. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Erdwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (pro Stelle, einmalig)	352,00 €
3.3.10. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Urnenwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (einmalig)	173,00 €
3.3.11. Pflege einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre abgerundet auf volle Jahre, pro Stelle, je Jahr	76,00 €
3.3.12. Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	48,00 €
3.4. <u>Verwaltungsgebühren</u>	
3.4.1. Genehmigung von liegenden Grabaufbauten incl. Einfassung	132,00 €
3.4.2. Genehmigung von stehenden Grabaufbauten incl. Einfassung	152,00 €
3.4.3. Arbeitserlaubnis pro Mitarbeiter	91,00 €
3.4.4. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	109,00 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.	und dabei die ver-
Neuss, den 18.12.2023	
Reiner Breuer Bürgermeister	